

**Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen
der Schotterindustrie
im Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs**

1. Lieferungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen und Nebenvereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Allfällige, diesen Verkaufsbedingungen widersprechende Kaufbedingungen im Auftragschreiben des Bestellers treten, wenn sie nicht Vertragsbestandteil sind, mit der Annahme des Auftrages außer Kraft und zwar auch dann, wenn dies nicht gesondert angeführt wird. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die folgenden Bedingungen nur insoweit, als sie den zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht widersprechen.
2. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk (Ausnahme siehe Pkt. 4). Die Preiserstellung erfolgt aufgrund der am Tage der Anbotserstellung geltenden Lohn-, Material-, Transport- und sonstigen Kosten. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe (Einheitspreis) gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
3. Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. Schadenersatzansprüche für verzögerte oder nicht durchgeführte Lieferungen sind ausgeschlossen. Es ist Pflicht des Bestellers, schriftlich darauf hinzuweisen, für welchen Verwendungszweck das zu liefernde Material bestimmt ist, um dem Lieferer eine normengemäße Ausführung des Auftrages zu ermöglichen.
4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkes oder Waggonstandzeiten die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Mängelrügen können nur bei Empfang der Ware (z. B. Unterfertigung des Gegenscheines) geltend gemacht werden. Der Ersatz von Mangelschäden und von Mängelfolgeschäden ist im Falle leichter Fahrlässigkeit des Lieferers ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.
6. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein. Rechnungslegung über Teillieferungen ist dem Lieferer vorbehalten.
7. Die Bezahlung hat entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel zu erfolgen. Für alle, dem Lieferer durch nicht vereinbarungsgemäße Zahlung entstehende Schäden haftet der Besteller im vollen Ausmaß. Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungszieles ist der Lieferer unbeschadet aller sonstigen ihm zustehenden Rechte befugt, die Vergütung von Zinsen in Höhe von 3 % über dem Nationalbankzinsfuß mindestens jedoch 6% p.a. zu berechnen.
8. Bei Zahlungsverzug oder bei nach Kaufabschluss eintretenden Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen zurückzutreten, die Lieferungen bis nach erfolgter Zahlung zurückzuhalten, oder ausreichende Sicherungen vor dem Versand zu verlangen.
9. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die Ware Eigentum des Lieferers, dies auch dann, wenn die Ware vom Besteller übernommen wurde. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, so lange er mit der Zahlung nicht im Verzuge ist. Der Käufer ist verpflichtet bei einem allfälligen Weiterverkauf der Ware seinen Abnehmer auf das vorbehaltenen Eigentum des Lieferers hinzuweisen.
10. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Lieferwerkes. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Liefergegenstände versand- bzw. abholbereit gemeldet sind.
11. Bei allen Streitigkeiten aus der Erfüllung des Geschäftsabschlusses ist das für den Sitz des Lieferers zuständige ordentliche Gericht maßgebend. Es gilt österreichisches Recht.
12. „Sofern die Lieferung durch Beladung eines Lastkraftwagens des Bestellers oder eines von ihm Beauftragten (Frachtführer) erfolgt, haben dessen Lenker bzw. Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das nach dem KfG höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Es wird festgestellt, dass im Sinne des § 109 Abs. 1 a des KfG der Belader keinesfalls anordnungsbefugt ist und hält der Besteller (Frachtführer) den Lieferer hinsichtlich sämtlicher Nachteile, die diesem aus einer Überladung entstehen könnten, schad- und klaglos“